Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Juli 2016

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Verjährungshemmung bei Vorliegen eines gestundeten Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch führt oft dazu, dass der Erbe in finanzielle Not gerät, wenn der diesen (sofort) erfüllen muss. Das OLG Karlsruhe hat aktuell entschieden, welchen Anforderungen eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs genügen muss.

Bittet der Erbe den Pflichtteilsberechtigten, den Pflichtteil vorläufig nicht geltend zu machen, da der Erbe ansonsten seine Eigentumswohnung veräußern müsse, kann darin ein Stundungsersuchen liegen. Verhält sich der Pflichtteilsberechtigte entsprechend dieser Bitte, liegt eine – verjährungshemmende – konkludente Stundungsvereinbarung nahe. Die Stundung des Pflichtteils umfasst im Zweifel auch die Stundung des mit dem Pflichtteil verbundenen Auskunftsanspruchs. Haben die Parteien nicht ausdrücklich geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflichtteilsanspruch gestundet sein sollte, ist dies durch Auslegung der Absprache zu ermitteln (OLG Karlsruhe, 15.10.15, 9 U 149/14).

Berliner Testament

Das bei Ehegatten durchaus beliebte sogenannte Berliner Testament bringt nicht nur Vorteile mit sich, insbesondere bei größerem Vermögen, für das die Freibeträge nicht ausreichen. Es handelt sich hierbei bekanntlich um ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und zugleich bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten – bei Ehegatten sind dies im Regelfall die eigenen Kinder – fallen soll.

Unbestritten vorteilhaft ist es, dass der zunächst überlebende Partner von der Zumutung befreit wird, den Nachlass schon zu seinen Lebzeiten mit denjenigen Personen – also z.B. den Kindern – teilen zu müssen, die ohne ein Testament neben ihm erbberechtigt wären. Dies ist für die Mehrzahl der Fälle eine gute und empfehlenswerte Lösung.
Soweit diejenigen Personen, an die der Nachlass letztlich gehen soll, pflichtteilsberechtigt sind, müssen diese hierbei allerdings mitspielen und ihre diesbezüglichen Ansprüche nach dem Tod des Erstversterbenden jedenfalls nicht durchsetzen. Dieses „Mitmachen“ kann und sollte den betreffenden Personen im Regelfall durch eine dahingehende Pflichtteilsstrafklausel „erleichtert“ werden, dass derjenige, der nach dem ersten Erbfall seinen Pflichtteilsanspruch durchsetzt, auch im zweiten Erbfall auf seinen Pflichtteil verwiesen wird.
Nachteilig an dieser Gestaltung ist jedoch, dass dann, wenn keine der nach dem zweiten Erbgang Begünstigten anlässlich des ersten Erbgangs etwas aus dem Nachlass erhält und auch keinen Anspruch auf den Pflichtteil erhebt – die den als endgültigen Erben vorgesehenen Personen für diesen ersten Erbgang zustehenden Freibeträge zunächst einmal „verschenkt“ werden. Hierbei handelt es sich nach § 16 Abs. I Nr. 2 ErbStG immerhin um einen Freibetrag in Höhe von 400.000,00 EUR, welchen die Kinder bzw. gegebenenfalls die Enkel eigentlich nutzen könnten. Zudem unterbleibt eine Absenkung der Steuersätze, die möglicherweise dadurch eintritt, dass der diesbezügliche Erwerb auf mehrere Erben verteilt wird.
Hilfreich ist es jedoch, dass der BFH – Urteil II R 47/11 vom 19. .2013, BStBl II 2013, 332, Tz. deutlich gemacht hat, dass der Anspruch auf den Pflichtteil bezüglich des ersten Erbgangs mit steuerlicher Wirkung auch noch nach dem Tod des Vorerben eines Berliner Testamtens geltend gemacht werden kann und dies ungeachtet der Tatsache, dass diese Anspruch aufgrund des zweiten Erbgangs bürgerlich-rechtlich deshalb untergeht, weil sich ein Anspruch und Verpflichtung in einer Person, nämlich dem oder den endgültigen Erben

– vereinigen – (Konfusion), ist diese zivilrechtliche Folge wegen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Spezialregelungen in § 10 Abs. III ErbStG unbeachtlich. Dort heißt es nämlich „die in Folge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen“. Nicht verkannt werden darf es allerdings, dass der BFH seine damalige Entscheidung für einen Fall getroffen hatte, in welchem der Pflichtteilsanspruch hinsichtlich des ersten Erbgangs noch nicht verjährt war, wobei für Pflichtteilsansprüche eine erbrechtliche Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) gilt. Insoweit war es zunächst offen geblieben, ob die dargestellte Gestaltung mit dem Ziel, mindestens die nach jedem der beiden Erbgänge eines Berliner Testaments zur Verfügung stehenden Freibeträge nicht verfallen zu lassen, auch dann noch erfolgreich sein kann, wenn im Zeitpunkt des zweiten Erbgangs hinsichtlich des ersten Erbgangs bereits Verjährung eingetreten ist. Abhilfe ist insoweit aber ohne weiteres möglich. Soll einerseits die diesbezügliche Tür offen gehalten, sogleich aber eine Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche nach dem ersten Erbgang vermieden werden, kann der zunächst Überlebende mit denjenigen, die nach seinem Tode erben sollen, eine Vereinbarung darüber treffen, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Auch insoweit greift dann die Spezialregelung in § 10 Abs. III ErbStG, wonach die durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung nach dem zweiten Erbgang bürgerlich-rechtlich erloschenen Rechtsverhältnisses für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als nicht erloschen gelten. Hiermit ist ein gewisser Aufwand verbunden, der natürlich nur dann Sinn macht, wenn tatsächlich eine Steuerminderung erreicht werden kann. Da allerdings der in solcher Weise geltend gemachte Pflichtteilsanspruch auch den Wert des Erwerbs des Vorerben anlässlich des ersten Erbgangs schmälert, ist auch dieser Effekt in die Überlegung mit einzubeziehen. Verfahrensrechtlich ist die Änderung eines gegenüber dem Vorerben ergangenen, möglicherweise bereits bestandskräftigen Erbschafts- und Schenkungsteuerbescheides deshalb relativ problemlos, weil der BFH die (nachträgliche) Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs durch den Schlusserben zutreffender Weise als rückwirkendes Ereignis i.S. § 175 AO ansieht.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Abgeltungsanspruch für nicht genommenen Urlaub

Der EuGH hat entschieden, dass entgegen der Rechtsprechung des BAG ein Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Urlaub auch im Falle des Todes des Arbeitnehmers entsteht und von dessen Erben dem entsprechend Urlaubsabgeltung verlangt werden könne. Artikel 7 II Arbeitszeit RL stehe einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten entgegen, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet.
Der EuGH sieht den zeitlichen Ablauf daher wie folgt: Durch den Tod des Arbeitnehmers wird das Arbeitsverhältnis beendet. Zugleich entsteht ein Abgeltungsanspruch, der auf die Erben übergeht. Auf die Unmöglichkeit der Urlaubsgewährung in natura komme es daher nicht an. Im Nachgang zu der EuGH-Entscheidung hatte das BAG noch keine Gelegenheit, sich zu äußern, weil das Verfahren vor dem LAG Hamm, das diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hatte, durch Vergleich erledigt wurde und daher nicht zum BAG gelangte.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de